

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Sozialversicherung
vom 15. August 1990**

Auf der Grundlage des § 52 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 über die Sozialversicherung — SVG — (GBl. I Nr. 38 S. 486) wird folgendes verordnet:

§1

Arbeitgeber, die Lohnsteuern, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, Umlagen zur Unfallversicherung sowie Beiträge zur Arbeitsverwaltung (Arbeitslosenversicherung, Umlagen für Konkursausfallgeld) über Kreditinstitute entrichten, die nicht bereit sind, den Steuerüberweisungs-Avis (EF 45 48; EF 45 49; S02 335) zu verwenden, haben am Tag der Überweisung einen schriftlichen Nachweis über den insgesamt überwiesenen Betrag, gegliedert nach Lohnsteuern und den einzelnen Versicherungszweigen, dem zuständigen Finanzamt unter Angabe der Steuernummer zu übergeben. Soweit diese Arbeitgeber auch berechtigt sind, Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlend, haben sie gleichzeitig den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben für Zwecke der Sozialversicherung zu übergeben.

§ 2

Die Verwaltungen der Sozialversicherung gewährleisten in Zusammenarbeit mit den Finanzämtern die Kontrolle über den ordnungsgemäßen Einzug und die Weiterleitung der Sozialversicherungsbeiträge. Die Finanzämter gewährleisten die Auskunftspflicht sowie die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen durch die Verwaltungen der Sozialversicherung.

§3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1990 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

Dr. Hildebrandt
Minister für Arbeit und Soziales

Dr. Romberg
Minister der Finanzen

**Zweite Verordnung¹
zur Sortenschutzverordnung
vom 15. August 1990**

Zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 22. März 1972 über den Rechtsschutz für neue Pflanzensorten in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenschutzverordnung — (GBl. II Nr. 18 S. 213) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„§6

Antrag auf Sortenschutz

Die Zentralstelle leitet das Verfahren auf Erteilung des Sortenschutzes auf Antrag ein.“

§ 2

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§7

Wirkung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß unter Berücksichtigung des § 20 nur der Inhaber des Sortenschutzes das

Recht hat, Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zu wirtschaftlichen Zwecken zu vertreiben oder zu diesem Zweck generativ oder vegetativ zu erzeugen. Bei Zierpflanzen erstreckt sich der Sortenschutz auch auf Pflanzen und Pflanzenteile, die üblicherweise nicht zur vegetativen Vermehrung zu wirtschaftlichen Zwecken vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen zu wirtschaftlichen Zwecken verwendet werden.

(2) Die Verwendung von Saal- und Pflanzgut geschützter Sorten für wissenschaftliche Zwecke zur Züchtung neuer Sorten bedarf nicht der Zustimmung des Sortenrechtsinhabers.“

§3

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§8

Recht auf Sortenschutz

(1) Das Recht auf Sortenschutz steht dem Ursprungszüchter oder Entdecker der Sorte oder seinem Rechtsnachfolger zu. Haben mehrere die Sorte gemeinsam gezüchtet oder entdeckt, so steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu. Haben mehrere Züchter die Sorte unabhängig voneinander gezüchtet oder entdeckt, so steht das Recht auf Sortenschutz demjenigen zu, der als erster den Sortenschutzantrag gestellt hat.

(2) Bis zur Erteilung des Sortenschutzes gilt im Verfahren vor der Zentralstelle der Anmelder als Sortenschutzberechtigter. Dies gilt nicht, wenn der Zentralstelle bekannt geworden ist, daß dem Anmelder das Recht auf Erteilung des Sortenschutzes nicht zusteht.“

§4

Der § 9 erhält folgende Fassung:

„§9

Beurkundung des Sortenschutzes

Über die Erteilung des Sortenschutzes ist dem Sortenschutzinhaber von der Zentralstelle eine Urkunde auszustellen, in der die wesentlichen Merkmale der Sorte und die Sortenbezeichnung enthalten sind. In der Urkunde ist der Name des Züchters zu nennen. Auf Antrag des Züchters kann die Nennung des Namens unterbleiben.“

§5

Der § 10 Absätze 3 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Prüfung der Schutzvoraussetzungen erfolgt bei der Zentralstelle durch Anbauversuche und Inhaltsstoffuntersuchungen. Die Zentralstelle kann Anbauversuche oder andere Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen, auch in anderen Staaten, durchführen lassen und Ergebnisse von Anbauversuchen oder sonstigen Untersuchungen solcher Stellen berücksichtigen.

(4) Die Zentralstelle kann Behörden und Stellen anderer Staaten Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung erforderlich ist.

(5) Werden im Ergebnis der Prüfung die Schutzvoraussetzungen als gegeben angesehen, wird von der Zentralstelle der Sortenschutz erteilt und in das Sortenschutzregister eingetragen. Die Ablehnung des Sortenschutzes ist zu begründen.

(6) Einzelheiten des Anmelde-, Prüfungs- und Erteilungsverfahrens regelt der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft.“

§B

Der § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, können an einem Verfahren vor der Zentralstelle nur teilnehmen und aus dem Sortenschutz vor der Zentralstelle nur dann Rechte geltend machen, wenn sie sich vertreten lassen.“

§7

Übergangsregelungen

(1) Für Sorten, für die vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Sortenschutzverordnung ein Wirtschaftssorten-

¹ (Erste) Verordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213)